



Deutscher Malinois Club e.V.

Rassezucht- und Hundesportverein für den Maliner Schäferhund (Malinois - Mechelaar)



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) und Mitglied in der
Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Zuchtordnung (Deutscher Malinois Club e.V.)

ZUCHTORDNUNG

Grundlagen für die Zucht des Malinois sind die im Standard (FCI) festgelegten Rassekennzeichen. Mit dieser Zuchtordnung sollen diese Rassekennzeichen erhalten und verbessert werden. Erbliche Defekte sollen erfasst und bekämpft werden. Neben dem äußeren Erscheinungsbild sollen vor allem die Wesensmerkmale im Vordergrund stehen, die den Malinois zu einem international erstrangigen Sporthund/Gebrauchshund gemacht haben.

Inhalt

ZUCHTORDNUNG	2
1. Zucht	4
1.1. Züchter	4
1.2. Zwingernamenschutz.....	4
1.3. Zwingerabnahme	5
2. Zuchtzulassung	5
2.1. Allgemeines.....	5
2.2. Formale Voraussetzungen zur Zuchtzulassung.....	5
2.3. Aberkennung der Zuchtzulassung.....	5
2.4. Sonderbestimmungen.....	5
2.4.1. Sonderbestimmungen für im Ausland stehende Deckrüden	5
2.4.2. Zuchthunde anderer VDH-Mitgliedsvereine.....	6
2.4.2.1. Sonderbestimmungen für Rüden.....	6
2.4.2.2. Sonderbestimmungen für Hündinnen.....	6
2.5. Alter der Zuchttiere	7
2.6. Gesundheitsuntersuchungen.....	7
2.6.1. HD-Untersuchung	7
2.6.2. ED-Untersuchung.....	7
2.6.3. Lumbosakraler Übergangswirbel (LS-ÜGW)-Untersuchung	7
2.6.4. Allgemeine Infos zu Röntgenaufnahmen.....	7
2.6.5. Prozedere–Obergutachten.....	8
2.6.6. SDCA-Gentests	8
2.6.7. CJM-Gentest.....	8
2.6.8. Test Dilute-Gen	9
2.7. Verhaltensbeurteilung	9
2.7.1. Wesensprüfung (WP).....	9
2.7.2. Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP).....	9
2.7.3. Körung.....	10
2.8. Phänotyp-/Formwert-Beurteilung.....	10
2.9. Kennzeichnung mit einem Mikrochip	10

2.10.	ISAG 2006 Analyse	10
3.	Inzucht und Inzestzucht.....	10
4.	Deckakt und Wurf	11
4.1.	Zuchtmiete.....	11
4.2.	Mehrfachbelegung	12
4.3.	Künstliche Besamung	12
4.4.	An- und Verkauf von belegten / trächtigen Hündinnen	13
a)	Inland.....	13
b)	Ausland	13
5.	Häufigkeit der Zuchtverwendung.....	13
6.	Anzahl der Würfe in der Zuchtstätte /pro Zwingernamen.....	14
6.1.	Kaiserschnitt.....	14
7.	Zuchtbuchamt	14
7.1.	Zuchtbuchführung	14
7.2.	Eintragungen in das Zuchtbuch.....	15
7.3.	Registrierungen	15
7.4.	Übernahmen.....	15
7.5.	Ahnentafeln	15
7.5.1.	Besitzrecht an der Ahnentafel.....	16
7.5.2.	Eigentumswechsel.....	16
7.6.	Hündinnen in Mehrfacheigentum.....	16
8.	Zuchtwarte.....	16
8.1.	Zuchtbuchführung.....	16
9.	Veröffentlichung des Zuchtbuches.....	17
10.	Gebühren.....	17
11.	Entscheidung in Zuchtfragen... ..	17
12.	Verstöße gegen die Zuchtordnung.....	17
13.	Ausnahmegenehmigungen.....	17
14.	Schlussbestimmungen	17

1. Zucht

Die Zuchtbestimmungen sind für jedes Mitglied verbindlich.

Zur Zucht zugelassen sind alle Malinois, die in einem vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) oder der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die nachfolgenden Zuchtzulassungsbestimmungen erfüllen.

1.1. Züchter

Züchter im DMC kann nur sein, wer nach den Vorschriften des DMC züchtet, dem DMC angehört und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Eine Zuchtstätte innerhalb des DMC bedarf der Genehmigung durch die Zuchtleitung. Die Genehmigung zur Zucht wird vom Zuchtleiter ausgestellt. Diese Genehmigung kann beim Vorliegen besonderer Gründe (wie schwerwiegende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, gegen Bestimmungen und Ordnungen des VDH/DMC etc.) jederzeit in Gänze oder auf Zeit wieder vom Vorstand entzogen werden.

Züchter im DMC kann nicht sein, wer selbst Malinois noch in einem anderen Verband oder Land züchtet.

1.2. Zwingernamenschutz

Anträge auf Schutz eines Zwingernamens sind dem Zuchtbuchamt spätestens drei Monate vor der geplanten Belegung der Hündin mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Es ist ein Antrag auf internationalen Zwingerschutz zu stellen. Mit dem Antrag ist die in der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr für die Erteilung des Zwingernamenschutzes auf das Konto des DMC zu überweisen. Des Weiteren wird die Gebühr für die Zwingerabnahme nach erfolgter Abnahme der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart oder einen Beauftragten der Zuchtleitung fällig.

Der Antrag auf Zwingernamenschutz wird erst weitergeleitet, wenn die Gebühr für den Zwingernamenschutz eingegangen ist. Voraussetzung zur Genehmigung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Neuzüchter-Seminar des VDH, eines VDH-Landesverbandes oder einem dem VDH angehörigen Zuchtverein mit den Themenbereichen Deckakt, Geburt, Welpenaufzucht und Genetik. Die Teilnahme muss grundsätzlich vor der Zwingerabnahme erfolgen.

Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung muss alle 3 Jahre erneut erfolgen. Als Fortbildungsnachweis werden Seminare anerkannt, die durch die VDH-Akademie, das VDH-Kolleg, einen VDH-Landesverband oder einen VDH-angeschlossenen Mitgliedsverband ausgerichtet werden. Auf Antrag können weitere Fortbildungsveranstaltungen durch den Zuchtleiter anerkannt werden. Hierzu ist unter Benennung des Veranstalters und der Themenbereiche vor Teilnahme an der Veranstaltung eine Anfrage schriftlich per Mail an die Zuchtleitung zu senden. Die Fortbildungsseminare werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

Durch das Zuchtbuchamt wird die Fortbildung in der Züchterakte vermerkt. Für alle im Zwinger gezüchteten Rassen und Varietäten kann nur ein Zwingername geschützt werden (Reglement der FCI). Das gilt ebenso für Zuchtgemeinschaften, die einer Genehmigung durch die Zuchtleitung bedürfen. Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man gemäß Zuchtordnung des VDH den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben der VDH-Zuchtordnung uneingeschränkt. Eine Liste der geschützten Zwingernamen wird durch den DMC e.V. geführt.

1.3. Zwingerabnahme

Die Abnahme einer zukünftigen Zuchtstätte durch einen Zuchtwart erfolgt mittels eines Zwingerabnahmeformulars, in dem die für die Abnahme erforderlichen Voraussetzungen angeführt sind. Die Voraussetzungen zur Abnahme werden vom Vorstand festgesetzt. Das Tierschutzgesetz, sowie die Vorgaben der VDH-Zuchtordnung sind verbindlich zu beachten.

Für die Antragsteller der künftigen Zuchtstätte, deren Abnahme erfolgen soll, ist das Formular „Checkliste für die Zwingerabnahme“ maßgebend.

2. Zuchtzulassung

2.1. Allgemeines

Rüden und Hündinnen dürfen erst zur Zucht im DMC eingesetzt werden, wenn Ihnen die Zuchtzulassung durch das DMC Zuchtbuchamt bestätigt und erteilt wurde.

Hierfür müssen zur Zucht beantragte Tiere den Nachweis folgender Anforderungen erbringen:

1. die unter Ziffer 2.6 festgelegten Mindestanforderungen zu Gesundheitsuntersuchungen
2. eine innerhalb des DMC erfolgreich bestandene Verhaltensbeurteilung (Wesensprüfung, ZTP oder Körung)
3. eine gemäß Ziffer 2.8 erfolgte Formwert-Beurteilung (Schaubeurteilung)
4. ISAG 2006 Analyse gemäß Ziffer 2.10

Bereits erteilte Zuchtzulassungen behalten ihre Gültigkeit.

2.2. Formale Voraussetzungen zur Zuchtzulassung

Für die Erteilung der Zuchtzulassung ist ein formloser Antrag an das Zuchtbuchamt/Geschäftsstelle ausreichend.

Dem Antrag zur Zuchtzulassung sind alle unter §2.1. erforderlichen Unterlagen wie auch die Ahnentafel im Original zum Nachweis beizufügen. Sind alle Unterlagen geprüft und die Anforderungen entsprechend §2.1 erfüllt, wird die Zuchtzulassung durch den DMC erteilt und auf der Ahnentafel bescheinigt.

Erst ab diesem Zeitpunkt darf ein Zuchteinsatz des betreffenden Tieres stattfinden.

2.3. Aberkennung der Zuchtzulassung

Die Zuchttauglichkeit kann nachträglich aberkannt werden, wenn Gründe erwiesen sind, aufgrund derer eine Zuchtverwendung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Der Entzug einer Zuchtzulassung wird auf Antrag des Zuchtleiters vom Vorstand ausgesprochen. Im Falle einer Klärung kann der Vorstand ebenso eine vorübergehende Zuchtsperre aussprechen. In beiden Fällen ist dies dem Eigentümer unter Angabe der Gründe sowie Beginn und Dauer ihrer Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Der betroffene Eigentümer hat unter Angaben von Gründen ein Widerspruchsrecht von 1 Monat, das an den 1. Vorsitzenden des DMC gerichtet wird; der erweiterte Vorstand entscheidet dann endgültig.

2.4. Sonderbestimmungen

2.4.1 Sonderbestimmung für im Ausland stehende Deckrüden

Für Deckrüden, die einem Ausländer gehören, aber in Deutschland gehalten werden und im Wirkungsgebiet des DMC eingesetzt werden sollen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Deckrüden.

Für Deckrüden, die im Ausland stehen und im Eigentum/Besitz einer mit Hauptwohnsitz im Ausland lebenden Person sind, gelten folgende Bestimmungen:

- Nachweis einer in seinem Land erlangten Zuchttauglichkeit
- Nachweis einer von einer offiziellen Auswertungsstelle seines Landes oder einer deutschen Auswertungsstelle bewerteten HD-Aufnahme mit mindestens HD-Frei (A) oder HD-Übergangsform (B).

- Nachweis einer von einer offiziellen Auswertungsstelle seines Landes oder einer deutschen Auswertungsstelle bewerteten ED-Aufnahme mit mindestens ED-Frei (A) oder ED-Übergangsform (B).
- Ausgewertete Abnahme einer Speichelprobe zur Ermittlung eines genetischen Fingerprints (ISAG 2006).

Sollte für den im Ausland stehenden Deckrüden keine Auswertung für den LS-ÜGW-Typ nachgewiesen werden können, wird empfohlen diesen nur mit einer Hündin, die mit LS-ÜGW-Typ 0 bewertet wurde, zu verpaaren. Die für die Zuchttauglichkeit im DMC erforderlichen Gentests SDCA1, SDCA 2, Dilute und CJM sind bei einem Zuchtpartner nachzuweisen. Sollte der im Ausland stehende Deckrüde die Gentests nicht vorweisen können, darf dieser nur den Zuchteinsatz im DMC finden, wenn die Hündin bei den Gentests mit „Frei“ ausgewertet wurde.

Der Antrag für die Zulassung eines ausländischen Deckrüden ist durch den Züchter mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Decktermin bei der Geschäftsstelle und der Zuchtleitung einzureichen. Nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Zuchtausschuss wird der Züchter durch den Zuchtleiter über die Entscheidung informiert.

2.4.2 Zuchthunde anderer VDH-Mitgliedsvereine

2.4.2.1 Sonderbestimmungen für Rüden

Die Zuchtverwendung von Rüden, denen von anderen im VDH angeschlossenen Vereinen, die die Rasse Belgischer Schäferhund betreuen, die Zuchtzulassung zuerkannt wurde, ist auf Antrag möglich.

Folgende Nachweise sind dem Antrag beizufügen:

- Nachweis der erteilten Zuchtzulassung durch den VDH-Mitgliedsverein.
- Nachweis einer von einer offiziellen Auswertungsstelle bewerteten HD-Aufnahme mit mindestens HD-Frei (A) oder HD-Übergangsform (B).
- Nachweis einer von einer offiziellen Auswertungsstelle bewerteten ED-Aufnahme mit mindestens ED-Frei (A) oder ED-Übergangsform (B).
- Ausgewertete Abnahme einer Speichelprobe zur Ermittlung eines genetischen Fingerprints (ISAG 2006).

Der Antrag ist für jede geplante Verpaarung durch den Züchter schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Decktermin bei der Zuchtleitung einzureichen. Der Zuchtleiter prüft, ob bei Verwendung der angegebenen Zuchtpartner die zum Zeitpunkt des Antrags gültigen Regularien des DMC e.V. eingehalten werden.

Sollte der Deckrüde keine Auswertung für den LS-ÜGW-Typ nachweisen können, wird empfohlen diesen nur mit einer Hündin, die mit LS-ÜGW-Typ 0 bewertet wurde, zu verpaaren. Die für die Zuchttauglichkeit im DMC erforderlichen Gentests SDCA1, SDCA2, Dilute und CJM sind jeweils bei einem Zuchtpartner mit „Frei“ nachzuweisen. Sollte der Deckrüde die Gentests nicht vorweisen können, darf dieser nur den Zuchteinsatz im DMC finden, wenn die Hündin bei den jeweiligen Gentests mit „Frei“ ausgewertet wurde.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Züchter schriftlich über die Entscheidung durch die Zuchtleitung informiert. Eine Ablehnung der Verpaarung durch die Zuchtleitung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

2.4.2.2 Sonderbestimmungen für Hündinnen

Die Zuchtverwendung von Hündinnen, denen von anderen im VDH angeschlossenen Vereinen, die die Rasse Belgischer Schäferhund betreuen, die Zuchtzulassung zuerkannt wurde, ist auf Antrag möglich.

Folgende Nachweise sind dem Antrag beizufügen:

- Nachweis der erteilten Zuchtzulassung durch den VDH-Mitgliedsverein.

- Nachweis einer von einer offiziellen Auswertungsstelle bewerteten HD-Aufnahme mit mindestens HD-Frei (A) oder HD-Übergangsform (B).
- Nachweis einer von einer offiziellen Auswertungsstelle bewerteten ED-Aufnahme mit mindestens ED-Frei (A) oder ED-Übergangsform (B).
- Nachweis einer von einer offiziellen Auswertungsstelle bewerteten Aufnahme des lumbosakralen Übergangswirbel.
- Ausgewertete Abnahme einer Speichelprobe zur Ermittlung eines genetischen Fingerprints (ISAG 2006).
- Gentests SDCA1, SDCA2, Dilute und CJM.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Züchter schriftlich über die Entscheidung durch die Zuchtleitung informiert. Eine Ablehnung der Übernahme der Zuchtzulassung der Hündin durch die Zuchtleitung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

2.5. Alter der Zuchttiere

Das Mindestalter der Zuchttiere (Rüde und Hündin) für die erstmalige Zuchtverwendung beträgt 18 Monate.

Mit Vollendung des 10. Lebensjahres (der Tag an dem die Hündin 10 Jahre alt wird) darf eine Hündin nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden. Zur jeweiligen Fristberechnung werden der Wurftag (00:00 Uhr) der Zuchthunde und der Decktag (23:59 Uhr) herangezogen.

Eine Ausnahmegenehmigung zum Abweichen von diesen Regelungen wird nicht erteilt.

2.6. Gesundheitsuntersuchungen

2.6.1. HD-Untersuchung

Jeder zur Zucht eingesetzte Hund muss den Nachweis einer Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD) vorweisen, der Befund darf nicht schlechter als HD-B2 sein. Das Mindestalter bei der HD-Untersuchung beträgt 12 Monate.

2.6.2. ED-Untersuchung

Jeder zur Zucht eingesetzte Hund muss den Nachweis einer Untersuchung auf Ellenbogengelenkdysplasie (ED) vorweisen, der Befund darf nicht schlechter als ED-Grenzfall sein. Das Mindestalter bei der ED-Untersuchung beträgt 12 Monate.

2.6.3. Lumbosakraler Übergangswirbel (LS-ÜGW)-Untersuchung

Des Weiteren muss ab dem 01.03.2018 eine Auswertung des Lumbosakralen Übergangswirbel vorgewiesen werden.

Hunde, bei denen bereits die HD-Untersuchung durchgeführt wurde und die zur Zucht zugelassen werden sollen, werden nachträglich ausgewertet.

Das Mindestalter bei der Röntgenaufnahme beträgt 12 Monate.

2.6.4. Allgemeine Infos zu Röntgenaufnahmen

Die Röntgenaufnahmen müssen nach den Vorgaben des GRSK e.V. (Hohenheimer Kreises) erfolgen. Zugelassen zur Anfertigung von Röntgenaufnahmen sind alle anerkannten Tierärzte. Die Röntgenbilder müssen vom untersuchenden Tierarzt zusammen mit dem Röntgenauswertungsbogen des DMC an die zentrale Auswertungsstelle gesandt werden. Digitale Röntgenbilder sind ausschließlich über das Internetportal www.myvetsx.com zu verschicken, der ausgefüllte Röntgenauswertungsbogen ist per Post zu versenden. Röntgenbilder auf CD sind nicht zulässig. Die Eintragungen des Ergebnisses auf der Ahnentafel erfolgen nach Zahlung der entsprechenden Gebühren durch das Zuchtbuchamt.

Ausnahme:

Für Befunde welche zum Zuchtausschluss führen:

- Ergebnis der HD-Untersuchung, schlechter als HD-B2
- Ergebnis der ED-Untersuchung, schlechter als ED-Grenzfall

entfallen die Gebühren für die Auswertung durch die Auswertungsstelle und die Eintragungen auf der Ahnentafel. Die Eintragung selbst erfolgt unabhängig des Ergebnisses durch das Zuchtbuchamt.

Die Kosten, die durch ein mögliches Obergutachten entstehen, gehen zu Lasten des Besitzers. Näheres hierzu regelt Punkt 2.6.5 „Prozedere–Obergutachten“ innerhalb dieser Ordnung.

2.6.5. Prozedere–Obergutachten

Zur HD- (Hüftgelenksdysplasie) und ED- (Ellenbogendysplasie) Begutachtung eingereichte Röntgenaufnahmen sind Eigentum des DMC. Grundsätzlich ist das erteilte HD- bzw. ED-Gutachten maßgebend und bindend.

Ist ein Besitzer mit der HD- bzw. ED-Bewertung seines Hundes jedoch nicht einverstanden, so steht es ihm frei, 3 Monate nach Auswertung durch die Auswertungsstelle beim Vorstand bzw. der Zuchtleitung ein sogenanntes Obergutachten zu beantragen. Die Kosten für ein Obergutachten betragen derzeit 100,00 € pro HD- ED-Obergutachten und werden im Voraus vom DMC erhoben. Die Röntgenaufnahmen müssen an einer Uniklinik (München, Hannover, Gießen, Leipzig oder Berlin) angefertigt werden. Von der Klinik werden die Röntgenbilder direkt zum Obergutachter gesendet.

Je nach Befund des Obergutachters kann der HD- bzw. ED- Grad des Hundes bestätigt werden, sich verbessern oder verschlechtern.

Das Obergutachten ist endgültig bindend und bleibt für den betreffenden Hund bestehen.

Weitere Informationen wie z.B. Röntgenformulare und –anleitungen werden ständig aktualisiert und stehen auf der Homepage des DMC zum Download bereit.

2.6.6. SDCA-Gentests

Es dürfen keine Tiere verpaart werden, bei denen nicht bei mindestens einem Elterntier ein SDCA 1 und SDCA2 Ergebnis von einem autorisierten Labor mit "frei" vorliegt. Nachweisliche Trägartiere dürfen ausdrücklich nur mit freien Tieren verpaart werden. Hierfür sind sowohl der Deckrüdenbesitzer als auch der Züchter vor Durchführung des Deckaktes gegenseitig zur Auskunft verpflichtet und zu deren Einhaltung beiderseits verantwortlich. Der DMC Vorstand/Zuchtleitung ist berechtigt bei Erfordernissen wie bei Änderung des aktuellen Stands der Wissenschaft diesen Paragraphen kurzfristig und vorübergehend anzupassen oder zu erweitern. Durch Einsendung des Testergebnisses an die Geschäftsstelle erklärt sich der Besitzer mit der Veröffentlichung und Verwendung der Daten durch den DMC einverstanden.

Ein Zuchttier bei denen beide Elterntiere per anerkannten Gentest kein Defektgen/Trägergen auf SDCA 1 oder SDCA2 nachgewiesen wurde, sind genetisch in einem oder beiden Fällen als SDCA 1 oder/und SDCA 2 frei zu betrachten. Es selbst kann im jeweiligen Fall selbst kein SDCA vererben und sind ohne Labortest auf Antrag und Nachweis beim DMC als SDCA 1 und/oder SDCA 2 frei einzustufen. Erforderlich und Voraussetzung für diese Einstufung in einem oder beider SDCA Typen ist der Nachweis/Vorlage der Freiheit der Elterntiere bei der Geschäftsstelle.

2.6.7. CJM-Gentest

Es dürfen keine Tiere verpaart werden, bei denen nicht bei mindestens einem Elterntier ein CJM Testergebnis von einem autorisierten Labor mit "frei" vorliegt. Nachweisliche Trägartiere dürfen ausdrücklich nur mit freien Tieren verpaart werden.

Hierfür sind sowohl der Deckrüdenbesitzer als auch der Züchter vor Durchführung des Deckaktes gegenseitig zur Auskunft verpflichtet und zu deren Einhaltung beiderseits verantwortlich.

Der DMC Vorstand/Zuchtleitung ist berechtigt, bei Erfordernissen wie bei Änderung des aktuellen Stands der Wissenschaft diesen Paragraphen kurzfristig und vorübergehend anzupassen oder zu erweitern.

Durch Einsendung des Testergebnisses an die Geschäftsstelle erklärt sich der Besitzer mit der

Veröffentlichung und Verwendung der Daten durch den DMC einverstanden.

Ein Zuchttier bei denen beide Elterntiere per anerkannten Gentest kein Defektgen/Trägergen auf CJM nachgewiesen wurde, sind genetisch in einem oder beiden Fällen als CJM frei zu betrachten. Es selbst kann im jeweiligen Fall selbst kein CJM vererben und ist ohne Labortest auf Antrag und Nachweis beim DMC als CJM frei einzustufen. Erforderlich und Voraussetzung für diese Einstufung ist der Nachweis/Vorlage der Freiheit der Elterntiere bei der Geschäftsstelle.

2.6.8. Test Dilute-Gen

Es dürfen keine Tiere verpaart werden, bei denen nicht bei mindestens einem Elterntier ein Dilute-Ergebnis von einem autorisierten Labor mit „frei“ vorliegt. Nachweisliche Trägertiere dürfen ausdrücklich nur mit freien Tieren verpaart werden.

2.7. Verhaltensbeurteilung

Die Verhaltensbeurteilung wird durch eine Wesensprüfung und ZTP oder durch eine Wesensprüfung und Körung, die im DMC abgelegt wurden, nachgewiesen. Weitere Einzelheiten hierzu regeln die entsprechenden Wesensprüfungs-, Körungs- und ZTP-Ordnung.

Besondere Regelungen gelten für Diensthunde des Bundes, insbesondere der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Zollverwaltung sowie für Diensthunde der Bundesländer, insbesondere der Polizei, sowie für Diensthunde von Städten, Gemeinden und ausländischer Streitkräfte. Diese Hunde benötigen die bestandene Diensthundeprüfung als Nachweis für die Verhaltensbeurteilung und sind von der Pflicht zur Absolvierung einer ZTP oder Körung befreit.

Je nach Absolvieren der Wesensprüfung, der ZTP oder Körung kann es zur Ausstellung unterschiedlichen Ahnentafeln im DMC kommen, die den spezifischen Kriterien der Körzucht oder der Leistungszucht entsprechen.

2.7.1 Wesensprüfung (WP)

Die Wesensprüfung kann mit jedem Malinois absoviert werden.

Hunde, die die Wesensprüfung in maximal zwei Versuchen nicht bestehen, können keine Zuchttauglichkeit im DMC e.V. erlangen.

Hunde, die die Wesensprüfung erfolgreich bestanden haben, können einen eingeschränkten Zuchteinsatz erhalten.

Der eingeschränkte Zuchteinsatz berechtigt:

- Hündinnen zu einem Wurf
- Rüden zu einem Deckakt im DMC e.V.

Der eingeschränkte Zuchteinsatz ist nur zulässig,

- solange keine weitergehende Zuchttauglichkeit nach Maßgabe dieser Zuchtordnung festgestellt wurde und
- sämtliche Zucht Voraussetzungen nach Abschnitt C - Zuchtzulassung außer der Verhaltensprüfung erfüllt sind.

Einzelheiten, insbesondere zu Altersgrenzen, Fristen, Dokumentation und Kontrolle, regelt die Zuchtordnung.

2.7.2 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

- Die Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung regelt die Ordnung zur Zuchttauglichkeitsprüfung
- Die durch die Zuchttauglichkeitsprüfung erworbene Zuchtzulassung gilt lebenslang für den jeweiligen Hund.
- Die Zuchtzulassung erlischt nicht, wenn der Hund an einer Körung teilnimmt und dort zurückgestellt wird.

2.7.3 Körung

- Die Zulassung zur Körung regelt die Körordnung
- Die durch die Körung erworbene Zuchtzulassung gilt lebenslang für den jeweiligen Hund.

2.8. Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

Die Mindestanforderung an die Phänotyp-/Formwertbeurteilung wird durch die Formwertnote mindestens " GUT" (G) anlässlich einer Rassehunde-Ausstellung nachgewiesen.

Die Formwertnote muss durch einen VDH/FCI-anerkannten Zuchtrichter in einer der folgenden Klasse erlangt werden.

- Jugendklasse
- Zwischenklasse
- Offene Klasse
- Gebrauchshundeklasse

Auf Antrag kann alternativ eine Phänotyp-Beurteilung separat oder in Kombination mit einer DMC-Wesensprüfung, DMC-ZTP oder einer DMC-Körung erfolgen.

Die Phänotyp-Beurteilung umfasst die Beschreibung der äußeren Merkmale des vorgestellten Hundes analog des Richterberichtes einer Rassehunde-Ausstellung.

Die Phänotyp-Beurteilung hat durch einen für die Rasse zugelassenen VDH-FCI anerkannten Zuchtrichter zu erfolgen.

Der Antrag ist schriftlich beim Zuchtleiter zu stellen. Dieser kontaktiert den Zuchtrichter und informiert den Antragsteller.

Die Kosten für die Durchführung der Phänotyp-Beurteilung trägt der jeweilige Antragsteller.

2.9. Kennzeichnung mit einem Mikrochip

Alle Welpen, die im DMC e.V. Zuchtbuch eingetragen werden, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Voraussetzung für die Vorstellung an einer Zuchttauglichkeitsprüfung oder Körung ist es, dass die zu prüfenden Hunde am Tag der Prüfung mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind. Bereits gekörte Hunde, die noch in der Zucht eingesetzt werden, müssen nachträglich gechipt werden.

2.10. ISAG 2006 Analyse

Jeder zur Zucht eingesetzte Hund muss einer ISAG2006 Analyse unterzogen worden sein. Bei bereits gekörten Hunden, die noch in der Zucht eingesetzt werden, muss die Auswertung nach ISAG2006 bestimmt werden. Zur Abnahme einer ISAG2006 Probe sind die vom Vorstand eingesetzten Personen berechtigt. Spätestens bei der Zuchttauglichkeitsprüfung bzw. Körung ist eine ISAG 2006 Probe zu entnehmen, die von dem vom DMC beauftragten Institut mit den Ergebnissen der Elterntiere verglichen wird. Sollten Bedenken von Seiten des DMC vorliegen, kann eine ISAG2006-Abnahme durch den Zuchtleiter angeordnet werden.

3. Inzucht und Inzestzucht

Inzucht soll eine Ausnahme sein. Paarungen mit Zuchtpartnern, die innerhalb von 1 Generationen (bis Großeltern der Welpen) gleiche Ahnen aufweisen, müssen unter Abgabe einer Begründung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Zuchtleiter beantragt werden. Der Zuchtleiter kann unter Angabe von Gründen diese Paarung ablehnen. Gegen diese Entscheidung steht dem Züchter ein Einspruchsrecht an den Vorstand zu, der dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Diese Entscheidung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Generell ist die Genehmigung nur möglich, wenn der Züchter eine Freistellungserklärung unterschreibt, die den DMC jeder Verantwortung entbindet und den Züchter verpflichtet, die

Welpenkäufer auf evtl. Inzuchtdefekte hinzuweisen.

Verboten sind folgende Inzestzuchtverpaarungen:

- Mutter / Sohn
- Vater / Tochter
- Bruder / Schwester

Das Verbot gilt auch für die Inzuchtverpaarung von Halbgeschwistern.

4. Deckakt und Wurf

Für eine Hündin sind alle Rüden zugelassen, denen durch die Geschäftsstelle die Zuchttauglichkeit attestiert wurde sowie Rüden, die im Ausland stehen und die unter Ziff. 2.4 aufgeführte Punkte erfüllen und durch die Zuchtleitung genehmigt wurden. Der Rüdenbesitzer ist verpflichtet, vor dem Deckakt die Ahnentafel der Hündin einzusehen. So sind insbesondere die Zuchtzulassung, die Inzucht des zu erwartenden Wurfes und evtl. Zuchtauflagen zu überprüfen. Mitgliedern des DMC ist es untersagt, durch ihre Rüden Hündinnen der Dissidenz (nicht dem VDH oder der FCI angehörende Vereinigungen) belegen zu lassen.

Ebenso ist es Mitgliedern untersagt, ihre Rüden Hündinnen ohne Abstammungsnachweis, anderer Rassen oder ohne Zuchtzulassung decken zu lassen. Sondergenehmigungen erteilt in Ausnahmefällen der Zuchtleiter.

Es wird empfohlen, die Deckgebühr vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. Nach dem Deckakt sind der ausgefüllte Deckschein und eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden dem Hündinnenbesitzer unverzüglich zu übergeben.

Der Hündinnenbesitzer ist verpflichtet, dem Eigentümer des Deckrüden sofort nach dem Werfen (innerhalb von 2 Wochen) Mitteilung über die Wurfstärke und das Geschlechterverhältnis zu machen. Im Falle des Leerbleibens der Hündin muss der Hündinnenbesitzer den Deckrüdenbesitzer spätestens 2 Wochen nach dem errechneten Wurftermin davon in Kenntnis setzen. Hat die Hündin nicht aufgenommen, so ist nach erfolgter Deckgebührenzahlung der gleiche Rüde für die nächste Hitze der gleichen Hündin des gleichen Eigentümers ohne erneute Deckgebühr wieder zur Verfügung zu stellen. Der Deckrüdenbesitzer hat ein Sprungbuch zu führen, in das jeweils Name und Zuchtbuchnummer der belegten Hündin und die Anschrift des Eigentümers, sowie die Deckabmachung einzutragen sind.

Der Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, das Aufschluss über die Vorgänge innerhalb des Zwingers gibt und in das alle Würfe mit Anzahl und Geschlechter der Welpen, auch der getöteten und bis zur Eintragung verendeten Welpen, eingetragen werden müssen. Insbesondere sind Angaben über Erkrankungen der Hündin während der Trächtigkeit, Auffälligkeiten bei der Geburt, Hilfsmaßnahmen bei der Geburt wie z.B. Kaiserschnitt- und Wehen-auslösende Medikamentengaben, Ammenaufzuchten und alle Auffälligkeiten der Hündin und Welpen bis zur Wurfabnahme zu vermerken. Das vollständig und korrekt geführte Zwingerbuch zählt als wichtiges Wurfabnahmekriterium und es ist bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen.

4.1. Zuchtmiete

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zuchtleitung. Der Antrag hierzu muss mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Zuchteinsatz gestellt werden.

Voraussetzung für eine Zuchtmiete ist, dass Mieter (Züchter) und Vermieter (Eigentümer der Hündin) Mitglied im DMC sind.

Dabei sind 2 Varianten möglich:

1. Die gemietete Hündin wirft innerhalb der Zuchtstätte des Züchters (Mieters). In diesem Fall muss die Hündin spätestens 4 Wochen vor dem errechneten Wurftermin bis einschließlich zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein und sich in seinem unmittelbaren Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung durch andere als mit dem Züchter in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen ist unzulässig. Dieser Umstand kann vor dem Werfen durch einem DMC-Zuchtwart überprüft werden.

2. Der Züchter (Mieter) kann bei einer Vertrauensperson, die zwingend der Eigentümer der gemieteten Hündin sein muss, außerhalb seiner Zuchtstätte einen Wurf in seiner Verantwortung hervorbringen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Zuchtstätte an der Wurfadresse, muss nach den Bestimmungen der Zuchtordnung (1.3. Zwingerabnahme) abgenommen sein.

Die Vertrauensperson kann die notwendige Sachkunde (erfolgreiche Teilnahme an einem Neuzüchter-Seminar des VDH, eines VDH-Landesverbandes oder einem dem VDH angehörigen Zuchtverein mit den Themenbereichen Deckakt, Geburt, Welpenaufzucht und Genetik) nachweisen. Um eine sorgfältige Betreuung von der Wurfplanung bis zur Abgabe der Welpen zu gewährleisten, ist zwischen dem letzten Wurf im Zwinger des Züchters (Mieter) und dem Satellitenwurf ein Abstand von mindestens 8 Wochen einzuhalten. Maßgebend sind die jeweiligen Wurfstage.

Der Züchter (Mieter) ist diesem Wurf in besonderer Weise verpflichtet. Der Wurf trägt den Namen der Zuchtstätte.

Für alle Verpflichtungen gegenüber dem DMC ist ausschließlich der Züchter (Mieter) verantwortlich. Für beide Varianten gilt:

Der Züchter muss beim Deckakt anwesend sein und den Deckschein unterschreiben.

Der eingesetzten Hündin muss eine Zuchtzulassung durch den DMC erteilt worden sein.

Es ist pro Züchter/Zwingername nur eine Zuchtmiete pro Kalenderjahr erlaubt. Maßgeblich hierbei ist der Wurfstag. Weitere Genehmigungen sind nicht möglich.

Es muss ein Zuchtmietvertrag erstellt werden. Dieser Vertrag muss die Vertragspartner, den Namen des Hundes, die Mietzeit, den Mietzins, eine Regelung falls die Hündin nicht aufnimmt, eine Regelung der anfallenden Kosten, sowie eine Regelung für den Fall des Todes der Hündin enthalten. Der Züchter reicht bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt den Zuchtmietvertrag bei der Zuchtleitung ein.

Zuchttiere, die im Eigentum/Miteigentum oder Besitz/Mitbesitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des DMC gesperrt ist, oder die vom DMC ausgeschlossen wurden, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden. Mit Eintritt der Zuchtbuchsperrung wird automatisch auch die Sperre eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.

Es können keine Ausnahme- oder Sonderregelungen erteilt werden.

Werden die Eigentumsverhältnisse einer Hündin für einen Wurf übertragen, so sind diese 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt bei der Geschäftsstelle mit der Original-Ahnentafel und dem von beiden Parteien unterschriebenen Kaufvertrag vorzulegen. Die Änderung an den Eigentumsverhältnissen wird durch die Geschäftsstelle auf der Original-Ahnentafel und im Zuchtbuch vermerkt.

4.2. Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden, die eine Zuchtzulassung im DMC e.V. vorweisen oder als ausländische Rüden anerkannt sind, ist zulässig und bedarf der Einzelgenehmigung durch die Zuchtleitung.

Der Antrag hat durch Verwendung des Formulars „Antrag auf Mehrfachbelegung“ zu erfolgen. Ein Anrecht auf Genehmigung zur Mehrfachbelegung besteht nicht. Der Antrag ist bis 2 Wochen vor dem geplanten Decktag bei der Zuchtleitung einzureichen.

Die Genehmigung der Mehrfachbelegung ist durch das Zuchtbuchamt an den VDH zu melden.

4 Wochen nachdem der Wurf gefallen ist, ist für alle Welpen ein Elternschaftsnachweis (DNA-Test) verpflichtend durchzuführen. Die offizielle Probenentnahme hat durch eine unabhängige Person (Tierarzt / DMC-Zuchtwart) zu erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Entnahme muss die Identität des Welpen durch Angabe der Mikrochip-Nr. nachweisbar sein. Die anfallenden Kosten hierfür gehen zu Lasten des Züchters.

4.3. Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden, die eine Zuchtzulassung im DMC e.V. vorweisen oder als ausländische Deckrüden zugelassen sind, ist zulässig und bedarf der Einzelgenehmigung durch die Zuchtleitung.

Der Antrag ist bis 2 Wochen vor dem geplanten Decktag bei der Zuchtleitung einzureichen.

Die Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben.

Im Übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden erwähnten Angaben dem Eigentümer der

Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt der Eigentümer der Hündin. Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein. Zusätzlich zur Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.

Sowohl der Deckrüde selbst als auch sein Sperma werden rechtlich als Eigentum betrachtet. Bei der Entnahme von Samen zur Verarbeitung muss das Eigentum an dem Samen in einem schriftlichen Dokument festgehalten werden. In dem Dokument sollten auch das Entnahmedatum, die Spermadosen, die Identifizierung der Spermadosen, der Lagerort und die Identifizierung des Deckrüden angegeben werden. Beim Verkauf des Deckrüden oder bei der Übertragung der Zuchtrechte des Hundes muss der Hundebesitzer die Informationen über das bereits entnommene Gefriersperma an die andere Partei weitergeben.

Der Samen selbst kann Gegenstand eines Kaufvertrags sein, oder er kann zusammen mit dem Deckrüden verkauft werden. Die genauen Einzelheiten sind durch einen Vertrag zwischen den Parteien zu regeln.

Der Samen darf nur verwendet werden, wenn die nationalen Deckregeln erfüllt sind, insbesondere ist sicherzustellen, dass der Samen nur für Hündinnen verwendet werden kann, die in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind.

Der Besitzer des Samens ist berechtigt, eine Deckbescheinigung zu unterzeichnen. Der Besitzer des Samens muss die Angaben über das Entnahmedatum, die Spermadosen, die Identifizierung der Spermadosen, den Lagerort und die Identifizierung des Deckrüden übermitteln.

4.4. An- und Verkauf von belegten / trächtigen Hündinnen

a) Inland

Nach der Eigentums- und Besitzübertragung einer belegten / trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter sofern er die unter Ziffer 1 sowie der Unterpunkte Ziffer 1.1-1.3 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Vor der Übernahme einer belegten Hündin hat der übernehmende Züchter zu prüfen, ob der zu übernehmenden Hündin eine gültige Zuchtzulassung durch den DMC erteilt wurde und ob zum Zeitpunkt des Deckaktes die Zuchtordnung des DMC eingehalten worden ist.

Die Zuchtleitung muss innerhalb von 14 Tagen nach Ankauf / Verkauf der Hündin in Kenntnis gesetzt werden.

Es sind der Zuchtleitung folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)
- b) Deckmeldung
- c) Nachweis, dass der Hündin vor dem Deckakt eine Zuchtzulassung durch den DMC erteilt wurde.
- d) Kaufvertrag, mindestens jedoch eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers über den Verkauf des Hundes und eine Erklärung, dass die Zuchtordnung des DMC zum Zeitpunkt des Deckaktes eingehalten wurde sowie, dass die Hündin von dem auf dem Deckschein eingetragenen Rüden belegt wurde.

b) Ausland

Der Import von gedeckten/trächtigen Hündinnen aus dem Ausland ist nicht gestattet.

5. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Die Hündin darf in einem Kalenderjahr nur einen Wurf haben. Für einen Wurf im folgenden Kalenderjahr darf eine Hündin nicht vor dem 01.11. des Jahres, in dem sie den Wurf hatte, gedeckt werden. Fällt der Wurf wider Erwarten vor dem 01.01. des folgenden Jahres, gilt die Zuchtsperre für das gesamte folgende Jahr, genauso, wie wenn die Hündin erst nach dem 01.01. geworfen hätte. Werden mehr als 10 Welpen aufgezogen, so muss der Mindestabstand zwischen zwei Würfen 16

Monate betragen. Diese Regelung gilt nicht bei einer Ammenaufzucht. Die Amme darf mit eigenen Welpen und Ammenwelpen nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Die Ammenaufzucht darf nicht vor Beendigung der 6. Lebenswoche abgebrochen werden. Auch die Amme muss von einem Zuchtwart des DMC oder einem Tierarzt kontrolliert werden können. Parallel dürfen höchstens zwei Würfe aufgezogen werden – vorausgesetzt die räumlichen Voraussetzungen sind gegeben und es wurden keine Auflagen bei der Zuchtstättenabnahme erteilt. Es wird empfohlen möglichst keine Überschneidung der Würfe zu planen.

6. Wurfabnahme

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Deckakt hat der Züchter den Original-Deckschein und eine Ahnentafelkopie des Deckrüden zum Zuchtbuchamt zu übersenden. Der Wurf ist nach dem Werfen ebenfalls innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Zuchtbuchamt zu melden.

Die Wurfabnahme hat in der achten Lebenswoche grundsätzlich durch einen DMC-Zuchtwart zu erfolgen. Dieser hat auf dem Wurfmeldebogen den Wurfabnahmebericht zu erstellen, der anschließend dem Zuchtbuchamt übersandt wird. Die Welpen müssen vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Werden mehr als 10 Welpen durch eine Hündin ohne Amme aufgezogen, so müssen Mutterhündin und Welpen in den ersten zwei Wochen nach dem Werfen durch einen Tierarzt oder einen DMC-Zuchtwart begutachtet werden.

Es wird dem Züchter empfohlen, Welpen mit schweren Defekten nicht aufzuziehen. Für die Tötung solcher Welpen ist ein Tierarzt heranzuziehen (Beachtung des Tierschutzgesetzes), dem Zuchtwart ist bei Wurfabnahme ein tierärztliches Attest über die Tötung vorzulegen. Dieses Attest hat den Grund, weshalb der Welpe eingeschläfert werden musste, zu beinhalten. Die Welpen dürfen nicht vor Vollendung der 8. Lebenswoche und nicht vor der Wurfabnahme abgegeben werden.

Sie müssen entwurmt und SHLP-geimpft sein. Die Vorlage eines internationalen Impfpasses (Heimtierausweis) mit versiegelten Daten des Welpen und dem Züchter als Erstbesitzer ist dem Zuchtwart bei Wurfabnahme vorzulegen.

Die Zwingerüberwachung ist Aufgabe des Zuchtwartes. Der Zuchtwart hat auch vor der Wurfabnahme jederzeit zu vernünftigen Zeiten das Recht, einen Wurf zu begutachten.

Zuchttiere und Welpen müssen artgerecht untergebracht sein, frei von Ungeziefer und sauber gehalten werden.

Der Züchter hat das Formular „Checkliste für die Wurfabnahme“ zu beachten.

6.1. Kaiserschnitte

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

7. Zuchtbuchamt

7.1. Zuchtbuchführung

Zuchtbuch ist das Zuchtbuch des DMC e.V.

Das Zuchtbuchamt überprüft vor der Eintragung eines Wurfes, ob die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung und der Kör-/ZTP-Ordnung erfüllt sind. Das Zuchtbuchamt prüft weiterhin, ob für den Wurf Ahnentafeln für die Körzucht oder für die Leistungszucht auszustellen sind.

Bei einer Verpaarung zweier gekörter Elterntiere erhalten die Nachkommen eine DMC-Körzucht Ahnentafel. Bei allen weiteren Kombinationen einer Verpaarung der Elterntiere erhalten die Nachkommen eine DMC-Leistungszucht Ahnentafel.

Das Zuchtbuchamt ist für alle die Zuchtbuchführung betreffenden Fragen zuständig.

Das Zuchtbuchamt führt eine Liste über die jeweiligen Eigentumsverhältnisse im Wirkungsbereich des DMC e.V. gezüchteter oder stehender Hunde.

Bei einem Eigentumswechsel muss die Original-Ahnentafel und ein vorliegender Kaufvertrag dem

Zuchtbuchamt eingereicht werden. Das Zuchtbuchamt bestätigt die Registrierung des neuen Eigentümers. Die Kosten hierfür trägt der neue Eigentümer. Ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse einer Hündin ist 4 Wochen vor einem geplanten Deckakt beim Zuchtbuchamt einzureichen. In die Ahnentafel von Hündinnen werden durch das Zuchtbuchamt sämtliche Wurfdaten und -stärken eingetragen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass bei der Einreichung der Wurfunterlagen die Original-Ahnentafel der Mutterhündin mit eingereicht wird. Aus dem Ausland importierte Hunde müssen ins Zuchtbuch des DMC übernommen werden. Diese Übernahme hat vor dem HD/ED/LÜW-Röntgen oder vor der Meldung zu einer ZTP oder Körung zu erfolgen.

7.2. Eintragungen in das Zuchtbuch

Nach erfolgter Wurfabnahme durch den Zuchtwart ist der Wurfmeldeschein, die Originalahnentafel der Mutterhündin, Ahnentafelkopie des Deckrüden, sowie eine Leistungskartenkopie der beiden Elterntiere dem Zuchtbuchamt innerhalb von 12 Wochen nach Geburt einzusenden.

Abgenommene Würfe, die erst nach mehr als 4 Monaten nach dem Wurfdatum zur Eintragung gemeldet werden, werden mit der 3fachen Gebühr berechnet.

Das Zuchtbuchamt prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und gibt die Informationen, insbesondere ob es sich um Körzucht oder Leistungszucht handelt, an den TG-Verlag für den Druck der Ahnentafeln weiter.

Nachkommen von registrierten Hunden werden für 3 Generationen im Anhang des Zuchtbuches eingetragen und so lange wie registrierte Hunde behandelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zucht- und Körordnung.

7.3. Registrierungen

Hunde, die keinen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis besitzen, können in den Registeranhang des Zuchtbuches aufgenommen werden.

Voraussetzung zur Registrierung:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag des Eigentümers an die DMC-Geschäftsstelle
- Bestätigung der Identifizierung des Hundes mittels Mikrochip

Die Voraussetzung zur Registrierung ist die Vorstellung und erfolgreiche phänotypische Bestimmung bei einem VDH-Formwertrichter. Dieser bestätigt, dass der Hund vom Formwert den Voraussetzungen des FCI Standard Nr. 15 entspricht. Des Weiteren muss das Wesen des Hundes von einem DMC Körmeister überprüft werden.

Der Einsatz dieser Hunde in der Zucht ist grundsätzlich nicht möglich.

7.4. Übernahmen

In das Zuchtbuch/Register des DMC können nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des DMC. Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/Exportpedigrees dürfen grundsätzlich nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch deutsche Ahnentafeln ersetzt werden. Die Übernahmescheinigung muss mit der Ursprungsahnentafel verbunden dem Eigentümer ausgehändigt werden. Der Ursprungsname des Hundes inkl. Zwingername darf nicht verändert werden.

7.5. Ahnentafeln

Die Ahnentafel eines Hundes ist Auszug aus dem Zuchtbuch und führt mindestens drei Generationen (bis zur Urgroßelterngeneration) auf. Die Ahnentafel gehört zum Hund, verbleibt aber im Eigentum des DMC. Dieser kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes die Rückgabe verlangen. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel an den Eigentümer zurückgegeben werden. Der Käufer eines Welpen ist durch den Züchter auf das Eigentumsverhältnis an der

Ahnentafel hinzuweisen.

Im Falle des Verlustes einer Ahnentafel wird diese durch entsprechende Bekanntmachung für ungültig erklärt.

7.5.1 Besitzrecht an der Ahnentafel

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- Der Eigentümer des Hundes.
- Der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.
- Der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem DMC besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der DMC kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der DMC die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

7.5.2 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel muss vom abgebenden Eigentümer unter Angabe des neuen Eigentümers und des Datums auf den davor vorgesehenen Feldern auf der Ahnentafel eingetragen und durch Unterschrift bestätigt werden. Beim Verkauf eines Malinois ist die Ahnentafel dem Käufer auszuhändigen.

Es ist nicht gestattet, auf der Ahnentafel der Hündin eine vorübergehende Eigentumsübertragung zur Wurfregistrierung vorzunehmen.

7.6. Hündinnen in Mehrfacheigentum

Für Hündinnen, die sich im Mehrfacheigentum befinden und nicht permanent beim Züchter leben, gelten die Bedingungen der Zuchtmiete.

8. Zuchtwarte

DMC - Zuchtwarte (im Gegensatz zu LG Zuchtwarten) werden vom Vorstand eingesetzt und auch wieder abberufen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Ehrenamt und die Aufgaben der Zuchtwarte regelt die Zuchtwarte-Ordnung des Deutschen Malinois Club e.V..

Die Aufgaben der DMC-Zuchtwarte kann ein Zuchtwart eines anderen im VDH angeschlossenen Vereins, der die Rasse Belgischer Schäferhund betreut, im Einzelfall übernehmen.

8.1 Zuchtbuchführung

Zuchtbuch ist das Zuchtbuch des DMC e.V. Das Zuchtbuchamt überprüft vor der Eintragung eines Wurfs, ob die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung und der Wesensprüfungs-/Kör-/ZTP-Ordnung erfüllt sind. Das Zuchtbuchamt prüft weiterhin, ob für den Wurf Ahnentafeln für die Körzucht oder für die Leistungszucht auszustellen sind.

Bei einer Verpaarung zweier gekörter Elterntiere erhalten die Nachkommen eine DMC-Körzucht Ahnentafel. Bei allen weiteren Kombinationen einer Verpaarung der Elterntiere erhalten die Nachkommen eine DMC-Leistungszucht Ahnentafel. Das Zuchtbuchamt ist für alle die Zuchtbuchführung betreffenden Fragen zuständig.

Das Zuchtbuchamt führt eine Liste über die jeweiligen Eigentumsverhältnisse im Wirkungsbereich des DMC e.V. gezüchteter oder stehender Hunde.

Bei einem Eigentumswechsel muss die Original-Ahnentafel und ein vorliegender Kaufvertrag dem Zuchtbuchamt eingereicht werden. Das Zuchtbuchamt bestätigt die Registrierung des neuen Eigentümers. Die Kosten hierfür trägt der neue Eigentümer. Ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse einer Hündin ist 4 Wochen vor einem geplanten Deckakt beim Zuchtbuchamt einzureichen. In die Ahnentafel von Hündinnen werden durch das Zuchtbuchamt sämtliche Wurfdaten und -stärken eingetragen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass bei der Einreichung der Wurfunterlagen die Original-Ahnentafel der Mutterhündin mit eingereicht wird. Aus dem Ausland importierte Hunde müssen ins Zuchtbuch des DMC übernommen werden. Diese Übernahme hat vor dem HD/ED/LÜW-Röntgen oder vor der Meldung zu einer Wesensprüfung, ZTP oder Körung zu erfolgen.

9. Veröffentlichung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch wird regelmäßig veröffentlicht.

Die Entwicklung erblicher Defekte ist zu dokumentieren.

Der Vorstand ist berechtigt, sämtliche Gesundheitsergebnisse der im Zuchtbuch des DMC stehenden Hunde, die aufgrund vorgeschriebener oder freiwillig erfolgter Untersuchungen dem DMC offiziell und/oder durch tierärztliche oder ähnliche Befunde nachgewiesen werden, zu veröffentlichen.

10. Gebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt. Die Höhe der Gebühren wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.

11. Entscheidungen in Zuchtfragen

Der Zuchtleiter entscheidet allein, solange diese Entscheidung nicht im Widerspruch zur bestehenden Zuchtordnung steht oder in der Zucht- oder Zuchttauglichkeitsprüfung- oder Körordnung eine andere Zuständigkeit geregelt ist. Der Zuchtleiter kann den Zuchtausschuss gemäß der Zuchtwarte-Ordnung bei der Entscheidungsfindung hinzuziehen.

12. Verstöße gegen die Zuchtordnung

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung entscheidet der Zuchtleiter. Er kann den Zuchtausschuss bei seiner Entscheidungsfindung hinzuziehen. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb 4 Wochen ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet endgültig der erweiterte Vorstand.

Verstöße gegen die Zuchtordnung können mit einem Verweis, einer Geldstrafe, einer Zuchtsperre, dem Ruhen der Mitgliederrechte, der Nichteintragung eines Wurfs oder einer Kombination dieser Maßnahmen geahndet werden. Die Höhe der Strafe regelt die Gebührenordnung bei Zuchtvergehen. Die Entscheidungen werden im Vereinsorgan veröffentlicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

13. Ausnahmegenehmigungen

1. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des DMC e.V. auf Initiative des Zuchtleiters Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der Zuchtordnung genehmigen, sofern

- Der Zweck der jeweiligen Regelung dadurch nicht unterlaufen wird,
- keine zwingenden Bestimmungen der Satzung, der VDH-Zuchtordnung oder des geltenden Rechts entgegenstehen.
- und die Ausnahme züchterisch vertretbar und sachlich begründet ist.

2. Die Initiative zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geht ausschließlich vom Zuchtleiter aus. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

3. Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich zu begründen, auf den jeweiligen Einzelfall zu beschränken und zu dokumentieren.

4. Ausnahmegenehmigungen dürfen keine generelle Regelung ersetzen und keinen Präzedenzfall mit Bindungswirkung begründen.

14. Schlussbestimmungen

Der Vorstand, die Landesgruppenvorsitzenden, die Zuchtwarte, die Züchter und Deckrüdenbesitzer sind für die Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen verantwortlich.

Die VDH-Satzung und die VDH-Zuchtordnung und damit im Zusammenhang stehende weitere Ordnungen/Durchführungsbestimmungen und das Internationale Zuchtrecht der FCI werden als verbindlich anerkannt. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Diese sind dieser ZO und der ZO des VDH übergeordnet.

Die Änderungen an der Zuchtordnung vom 11.02.2014 treten mit Beschluss des Delegiertentages auf der JHV am 01.03.2025 in Kraft zum 02.03.2025.

Gezeichnet für den Vorstand, Vorsitzender Dr. Florian Knabl